

Bauleitplanung der Gemeinde Auetal

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB),

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

(§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB)

und

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 02.06.2016 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich Rolfshagener Straße“, OS Rolfshagen, gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

<p style="text-align: center;">Bebauungsplan Nr. 10 „Südlich Rolfshagener Straße“ OS Rolfshagen - 1. Änderung -</p>
--

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich Rolfshagener Straße“ dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf Rolfshagen bezogenen Baulandbedarfes. Zu diesem Zweck sind die östliche Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen in einer Breite von 8 m sowie damit verbunden die Verlegung der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belasten ist, erforderlich. Gleichzeitig werden die überbaubaren Grundstücksflächen östlich des privaten Erschließungsweges entsprechend reduziert.

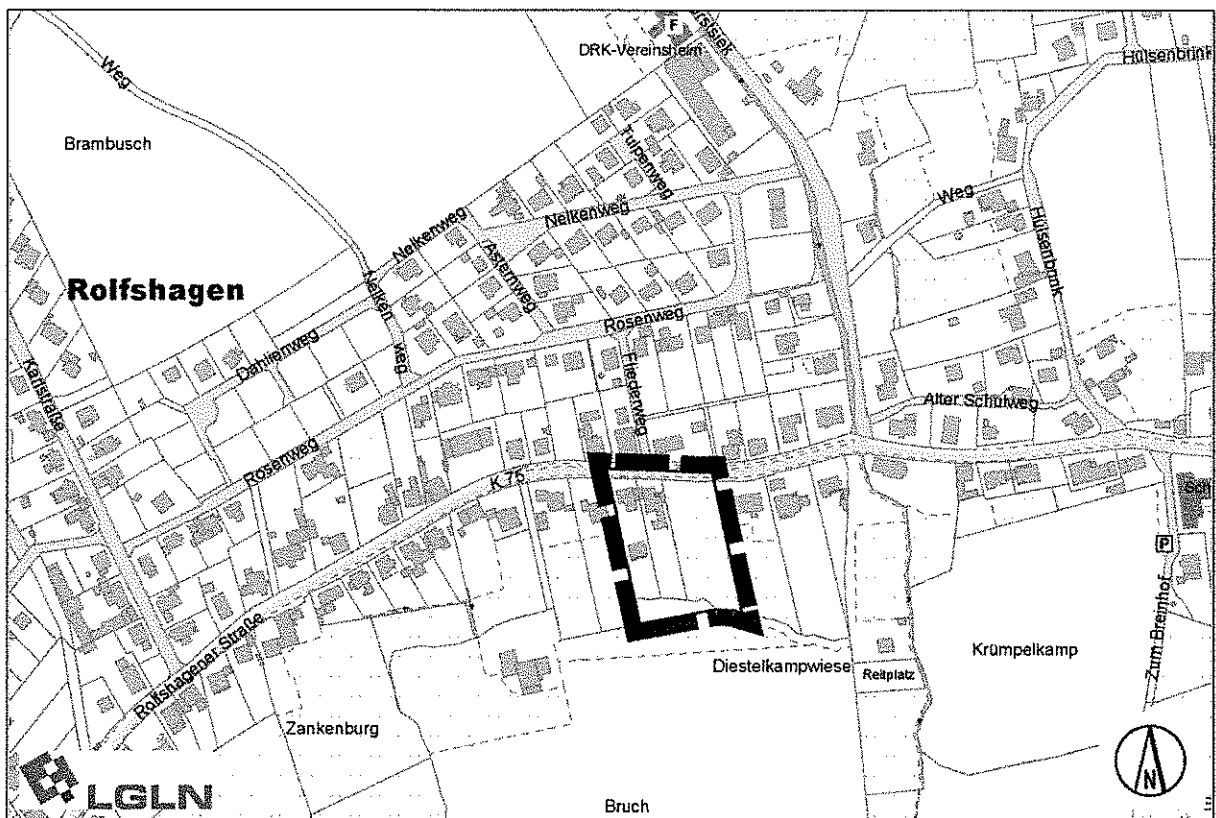
Aufgrund der sich hierdurch ergebenden geänderten Grundstücksaufteilung ist eine Rücknahme des bislang im rechtsverbindlichen Bebauungsplan gesetzten Wendebereichs möglich, so dass die bisher mit einem Durchmesser von 18 m festgesetzte Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belasten ist, zurückgenommen wird.

Alle übrigen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10 für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Die v.g. Änderungen dienen der Deckung des lokalen Baulandbedarfes und der Förderung der Innenentwicklung von Siedlungsbereichen (§ 13 a BauGB).

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2013 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich Rolfshagener Straße“, OS Rolfshagen, einschließlich Entwurfsbegründung, liegt in der Zeit vom

28.06.2016 bis einschl. 29.07.2016

während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05752/181-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Rathaus der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße Nr. 25, 31749 Auetal**, aus.

Während dieser Zeit besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.


Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich Rolfshagener Straße“, OS Rolfshagen, unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich Rolfshagener Straße“, OS Rolfshagen, wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden

Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Auetal, den 09.06.2016



Der Bürgermeister
Kraschewski